Segelverein Herdecke-Ruhr e.V.

Segelverein Herdecke-Ruhr e.V. Postfach 1513

58305 Herdecke



Überlassungsvereinbarung

Zwischen dem SHR und

für eine rein private Nutzung überlassen.

Präambel

Der Segelverein Herdecke-Ruhr e.V., Seeweg 7, 58313 Herdecke (im Folgenden SHR genannt) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Ziel, den Segelsport zu fördern, verschrieben hat. Gelegentlich überlässt der SHR das Vereinsgelände (Clubhaus und Parkplatz, mit Ausnahme der Steganlagen und Landliegeplätze der Boote) Personen, die dem Verein nahe stehen, auf Nachfrage zur privaten Nutzung (bspw. Familienfeier, Grillabend etc.). Mit der nachstehenden vertraglichen Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Parteien anlässlich der Überlassung des Vereinsgeländes geregelt.

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

(im Folgenden Veranstalter genannt) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Nutzungsrechte / Auflagen

Das SHR-Vereinsgelände wird dem Veranstalter zur ausschließlich privaten Nutzung

vom (Datum, Uhrzeit)

bis (Datum, Uhrzeit)

Der Veranstalter verpflichtet sich weiter, folgende Nutzungsbedingungen einzuhalten:

- a) Die Nutzung des Vereinsgeländes schließt die Nutzung des Clubhauses und der Parkplätze ein. Ausgenommen von der Nutzung sind dagegen die Steganlagen und der Bereich der Landliegeplätze der Boote. Ein Verstoß gegen die vorbezeichneten Nutzungseinschränkungen führt zu einer verschuldensunabhängigen Haftung des Veranstalters und der von ihm zur Nutzung des Vereinsgeländes eingeladenen Personen, sofern aus dem Verstoß Schadensersatzansprüche erwachsen.
- b) Der Veranstalter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich beim SHR zu erheben. Sofern keine Mängelrüge erfolgt, gilt das Vereinsgelände einschließlich aller zur Nutzung überlassenen Gebäude als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Ansprüche des Veranstalters, die auf eine unterlassene oder verspätete Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands oder eine verspätete Mängelanzeige zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen.
- c) Der Veranstalter verpflichtet sich weiter wie folgt:
 - (i) Die Räume, das Inventar und das Gelände des SHR sind pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden sind umgehend zu melden.
 - (ii) Die Rückgabe erfolgt wie übernommen gereinigt, frei von Müll. Dazu gehört auch die Entsorgung des Unrats / Mülls um das Clubhaus herum und von den Parkplätzen. Der gesamte Müll ist vom Vereinsgelände zu entfernen.
 - (iii)Eine Überlassung des Vereinsgeländes an Dritte ist nicht zulässig.

2. Schlüssel

Der SHR überlässt dem Veranstalter im Rahmen dieses Überlassungsvertrages das SHR Vereinsgelände während der og. Nutzungszeit. Der Veranstalter erhält den Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert am auf die Veranstaltung folgenden Wochentag bis spätestens 10.00 Uhr an den SHR zurückgegeben werden. Bei Verlust des überlassenen Schlüssels wird der SHR aus Sicherheitsgründen die gesamte Schließanlage austauschen. Die Kosten für den gesamten Austausch inklusive des anfallenden Materials hat der Veranstalter dem SHR zu ersetzen. Es ist strengstens untersagt, Duplikate der vom SHR ausgegebenen Schlüssel anzufertigen. Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung

Der Veranstalter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Veranstalter ist dem Vermieter zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die bei der Benutzung des Vereinsgeländes, an den Einrichtungen des Vereinsheims, der angrenzenden Gebäude sowie den weiteren Einrichtungen auf dem Gelände des SHR entstehen. Der Mieter stellt den SHR ferner von der Haftung für alle Schäden frei, die bei der Benutzung des Vereinsheims, der angrenzenden Gebäude sowie den weiteren Einrichtungen auf dem Gelände des Vermieters Dritten entstehen.

Abhanden gekommene Gegenstände sind dem SHR zu ersetzen.

Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Der SHR übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Veranstalters müssen zum Ende der Veranstaltung vom Gelände des SHR entfernt werden.
- b) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Veranstalter und kann nicht auf den SHR zurückgeführt werden. Der Veranstalter hat den Schaden unaufgefordert dem SHR anzuzeigen! Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche von Stegen und Landliegeplätzen und den Booten ferngehalten werden! Hierbei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Harkortsee unmittelbar vom Vereinsgelände zugänglich ist und vor allem für Kleinkinder und Nichtschwimmer die Gefahr des Ertrinkens birgt. Der Veranstalter wird ausdrücklich auf seine diesbezügliche Aufsichtspflicht hingewiesen.

4. Nutzung / Veranstalter

Der o.g. Veranstalter ist am Tage der Veranstaltung auf dem Gelände und in den Räumen des SHR der verantwortliche Veranstalter. Der Veranstalter hat dem SHR einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung anwesend und für den SHR erreichbar sein muss. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Veranstalter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

5. Nutzungsdauer

Das SHR-Vereinsgelände wird lediglich für die hier genannte Zeit genutzt. Änderungen der Nutzungszeit bedürfen unbedingt der Absprache mit dem SHR. Erforderliche Auf und Abbautage sind mit dem SHR vor Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung zu besprechen.

6. Benutzungsentgelt

Der SHR erhebt kein Nutzungsentgelt. Als Beitrag zu den Unterhalts- und Instandhaltungskosten von Gelände und Gebäude berechnet der SHR



je Nutzungstag (EUR 80 für Nicht-Vereinsmitglieder, EUR 50 für Vereinsmitglieder). Die Reinigung ist nicht Bestandteil des Nutzungsentgeltes und muss vom Veranstalter erfolgen. Hierfür wird eine Kaution in Höhe von EUR 50 erhoben. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

7. Zustand und Behandlung des Vereinsgeländes

Der Veranstalter ist zur schonenden Behandlung des gesamten SHR-Sportgeländes verpflichtet. Ohne Zustimmung des SHR dürfen keine Änderungen am Objekt vorgenommen werden. Die Kostenerstattung bei Abnahme von Strom, Wasser o.ä. bleibt vorbehalten. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie vom SHR auf Kosten des Veranstalters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der SHR ausgeschlossen

8. Informationen / Hinweise

- a) Der SHR weist darauf hin, dass während der Nutzungsdauer der/die Veranstalter(in), das so genannte Hausrecht hat und somit bestimmt, wer wann das Gelände betreten darf oder auch nicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Vorstand des SHR.
- b) Während der Nutzungsdauer hat der Veranstalter Unbefugten den Zutritt zu verwehren.
- c) Der SHR genehmigt ausschließlich die private Nutzung des SHR-Vereinsgeländes. Der SHR hält den Veranstalter dazu an, jegliche Ruhestörung oder Lärmbelästigung zu unterlassen. Hierfür haftet der Veranstalter.

9. Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender Vorschriften, bspw. Immissions-, Bausicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze, verantwortlich. Insbesondere hat der Veranstalter für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sind für Veranstaltungen polizeiliche oder steuerliche Anzeigen und Genehmigungen sowie die Genehmigung der GEMA erforderlich, so sind diese vom Mieter einzuholen.

Bei Benutzung der Parkflächen auf dem Gelände des SHR gelten die Regeln der StVo. Für Unfälle während der vertraglichen Nutzungsdauer, gleich welcher Art, wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Dies gilt zwingend für die Ein- und Ausfahrt zum Vereinsgelände.

Bei der Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Bei Benutzung von Beschallungsanlagen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.

Die Bestimmungen des nordrheinwestfälischen Nichtraucherschutzgesetzes sind zu beachten.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände nur unter der Beachtung der geltenden Brandschutzbestimmungen und nach Absprache mit dem SHR erlaubt.

Die Grünflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

10.Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

11.Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des SHR zuständige örtliche Gericht.

Ort, Datum:	 	
Unterschrift SHR		
ontersemme of the		
Unterschrift Veranstalter		